

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 19 (1972)
Heft: 12

Rubrik: Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

Unser Kommentar

Teilnahme von Zivilschutzstellenleitern an Weiterbildungskursen für Ortschefs

Von kantonalen Seite wurden wir angefragt, ob Zivilschutzstellenleiter, die *nicht* im Zivilschutz eingeteilt sind, von den kantonalen Behörden zur Teilnahme an Weiterbildungskursen für Ortschefs verpflichtet werden können. Wir haben dazu in folgendem Sinne Stellung genommen:

Nicht im Zivilschutz eingeteilte Zivilschutzstellenleiter der Gemeinden sind — im Gegensatz zu den Ortschefs — nicht Funktionsträger in bezug auf die Schutzdienstpflicht, sondern gehören zum kommunalen Verwaltungspersonal. Es besteht somit für sie keine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an Weiterbildungskursen für Ortschefs und es könnten folglich auch nicht die Strafbestimmungen des Zivilschutzgesetzes zur Anwendung kommen, falls sie sich weigern würden, an solchen Kursen teilzunehmen.

Es könnten in einem solchen Falle allenfalls die Strafbestimmungen des betreffenden kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilschutzgesetz angerufen werden, sofern eine entsprechende Verfügung der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde zur Teilnahme an den genannten Kursen vorliegt.

Nehmen diese Leute freiwillig an Weiterbildungskursen für Ortschefs teil, so üben sie keine Funktion im Rahmen der Schutzdienstpflicht aus; ihre Teilnahme kann somit nicht als Schutzdienstleistung gewertet werden. Sie können auch nicht als nebenamtliche Instruktoren eingestuft werden.

Werden kommunale Zivilschutzstellenleiter von ihren Gemeinden in Funktionsträgerkurse des Bundes delegiert, so werden sie dort als sogenannte Hospitanten aufgenommen. Die Kurskosten (Taggeld, Verpflegung, Unterkunft) gehen voll zu Lasten der Gemeinden, die sie entsandten; diese Hospitanten sind auch nicht militärversichert (vgl. unser Kreisschreiben Nr. 173 vom 31. August 1970, Ziffer 6.5).

Die Teilnahme kommunaler Zivilschutzstellenleiter an Weiterbildungskursen für Ortschefs kann vom Standpunkt des Zivilschutzes aus zwar durchaus nützlich sein, ist aber aus der Sicht des Bundes keineswegs zwingend; gemäss Art. 29 Abs. 3 ZSG sorgt der Ortschef für die Zusammenarbeit der örtlichen Schutzorganisation, des Betriebsschutzes, der Hauswehren und anderer zur Verfügung stehender Hilfsorganisationen; er überwacht auch die gesamten Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde. Nach Absatz 5 des gleichen Artikels ist der Ortschef — und nicht der Zivilschutzstellenleiter — für die Ausführung dieses seines Auftrages verantwortlich.

Nimmt aber ein schutzdienstpflichtiger Zivilschutzstellenleiter an Weiterbildungskursen für Ortschefs teil, so ist dies eine normale Schutzdienstleistung, das heisst sämtliche Kurskosten trägt der Zivilschutz, der betreffende Kursteilnehmer ist militärversichert und eine all-

fällige Weigerung zur Kursteilnahme würde nach den Strafbestimmungen des Zivilschutzgesetzes geahndet werden.

Für Sie gelesen

Ein amerikanischer Erdbeben-Warnprospekt

Gewisse nordamerikanische Staaten, wie zum Beispiel Kalifornien, haben — in grösserem Masse als wir in der Schweiz — mit mehr oder weniger alljährlichen regelmässigen Erdbeben zu rechnen. Dass diese schrecklichen Naturereignisse in den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfe einbezogen werden müssen, ist selbstverständlich. Das amerikanische Handelsdepartement, dem der nationale Ozean- und Wetterdienst unterstellt ist, hat darüber eine Erdbebenwarnbroschüre herausgeben lassen, die der Bevölkerung die wichtigsten Verhaltensmassregeln im Falle eines Bebens in Erinnerung ruft. Bekanntlich haben sich auch in unserem Lande schon Erdbeben mit zum Teil erheblichen Schadenwirkungen ereignet; wir erinnern nur an die letzten Beben im Wallis und in der Innerschweiz. So dürften die amerikanischen Empfehlungen auch für uns eine wertvolle Anleitung zum Verhalten während oder nach einem solchen Ereignis sein. — Die anschliessende Information über die sogenannten «Tsunamis» lassen wir eher der Kuriosität halber folgen. Unseres Wissens sind solche Flutwellen, wie sie an Meeresküsten entstehen können, in der Schweiz noch nie aufgetreten.

Wenn sich ein Erdbeben ereignet...

Wenn sich ein Erdbeben während nur 1 bis 2 Minuten ereignet, kann sich die Erde wie das Deck eines Schiffes heben und senken. Diese Bewegung ist erschreckend, aber, solange nichts auf Dich herunterfällt, harmlos. Bleibe ruhig und warte ab. Deine Chancen stehen gut, wenn Du weisst, was Du tun musst.

Während des Bebens:

- Wenn Du im Hause weilst, bleibe drinnen. Verbirg Dich unter schweren Möbeln. Bleibe in der Nähe der Hausmitte. Meide die Nähe von Glas.
- Vermeide den Gebrauch von Kerzen, Zündhölzern oder andern offenen Flammen.
- Renne nicht durch Gebäude oder nahe an Gebäuden vorbei, wo die Gefahr herunterfallender Trümmer besteht.
- Wenn Du Dich im Freien aufhältst, bleibe draussen, aber fern von Gebäuden oder Stromleitungen.
- Wenn Du Dich in einem fahrenden Auto befindest, halte an, bleibe aber im Wagen.

Nach einem Beben:

- Ueberprüfe die Hausleitungen aller Art. Wenn die Wasserleitungen beschädigt sind oder elektrische Lei-

- tungen Kurzschluss machen, stelle sie an den Haupteintrittspunkten ab. Bei Gasundichtigkeiten stelle den Haupthahn ab, öffne die Fenster, verlasse das Haus, berichte den zuständigen Behörden und bleibe draussen, bis die Werke melden, alles sei sicher.
- Drehe das Radio oder den Fernseher an, um Informationen und Weisungen zu empfangen.
- Halte Dich von beschädigten Gebäuden fern. Nachbarn könnten sie zum Einsturz bringen.

Tsunamis — die tödlichen Begleiter eines Erdbebens

bilden eine Gefahr für unsere westlichen und Alaska-Küsten sowie auf den pazifischen Inseln. Hervorgerufen durch unterirdische Erdbeben, können diese hohen Meereswogen der grösste «Killer» eines Lebens sein. Früher

oder später gelangen die Tsunamis an eine Küste. Wenn Du irgendwo dort lebst, beachte diese Warnung.

Wenn in Deinem Gebiet sich ein Erdbeben ereignet, verlasse die tiefliegende Küstenzone und fliehe auf höhergelegenes Gelände.

Ein Tsunami besteht aus einer Serie von Wellen, wobei die erste Welle nicht die grösste zu sein braucht.

Gehe nie an den Strand, um ein Tsunami zu beobachten oder darauf zu warten.

Halte Dich aus den Gefahrenzonen heraus, bis die zuständige Behörde ein «Alles sicher» bekanntgibt.

Lasse während eines Tsunami-Notstandes Dein Radio- oder TV-Gerät laufen. Bekanntmachungen der Sicherheitsinstanzen können Dir vielleicht helfen, Dein Leben zu retten.

US-Handelsdepartement, Nationaler Ozean- und Wetterdienst, 1971.

Grundsätze der Katastrophenhilfe

Vortrag von Dr. Max Keller, Stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, gehalten am Regierungsratsseminar der Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit in Interlaken, am 4. Oktober 1972

Eine Katastrophe ist ein Schadenereignis, das so viele Ausfälle und Schäden verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überbelastet sind und zusätzliche Hilfe notwendig wird. Charakteristika: Ueberbelastung, Gefahr für Leib und Leben (und Gut). Zweck der Katastrophenhilfe (Kahi): Schaden an Leib und Leben sowie an Gut begrenzen, Ueberbelastung «kompensieren», gefährdete Ordnung (Lebensverhältnisse) wiederherstellen.

Kahi ist eine Aufgabe der Kantone und Gemeinden, die nach Art. 4 des Zivilschutzgesetzes von 1962 für die Nothilfe über den Zivilschutz verfügen können (was der Bund nicht kann). Bundesbeitrag zur Kahi nur subsidiär und im Rahmen der verfassungsmässigen «Handhabung von Ruhe und Ordnung und Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt».

Infolge technischer und demographischer Entwicklung haben Unfall- und Katastrophenrisiko zugenommen. (In der Schweiz ist das Risiko, bei einem Verkehrsunfall verletzt zu werden, zurzeit 50 Prozent grösser, als das Risiko im schlimmsten Luftkriegsjahr in Deutschland war, bei einem Fliegerangriff verletzt zu werden!) Trotz dieser beunruhigenden Lage bestehen erst wenig gesetzgeberische Erlasse zur rechtlichen Normierung des katastrophenbedingten Ausnahmezustandes.

Solothurn: «Katastrophenvorsorge-Gesetz» vom 20. Oktober 1971/5. März 1972. Glarus: «Gesetz über Vorsorgemassnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 7. Mai 1972. Dazu einige Verordnungen und Reglemente über «Zivilverteidigung und Kahi», «Massnahmen bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen» u. a. m. (Zürich, Schwyz, Appenzell-Ausserrhodens u. a.).

Kahi soll auf Unfallhilfe aufbauen. Unfallhilfe ist Routineangelegenheit mit permanent bereiten Mitteln, Kahi ist ausserordentliche Massnahme zur Verstärkung der überlasteten Unfallhilfe mit herangeführten und/oder mobilisierten Mitteln.

Bei Unfall und Kahi werden drei Phasen unterschieden:

- Isolationsphase, in der die vom Unglück Betroffenen auf sich selbst gestellt sind, Phase der spontanen Selbsthilfe;
- Rettungsphase, Phase der organisierten Hilfe. Unfall- und Kahi in eigener Sache;
- Wiederherstellungsphase, Wiederaufbauphase.

In der Isolationsphase sind die vom Schadenereignis Betroffenen bei Unfällen und Katastrophen auf sich selbst gestellt. Kein Unterschied bei der spontan einsetzenden Selbst- und Nächstenhilfe. Die lebensrettenden Sofortmassnahmen müssen in jedem Fall innert zweier Minuten angewandt werden, wenn Opfer vermieden werden sollen. In der Schweiz wären schätzungsweise 20—30 Prozent der Verkehrstoten durch Ersthilfemassnahmen zu retten gewesen. Wenn schon bei einfachen Unfällen ein ansehnlicher Teil der Opfer unnötigerweise stirbt, wie ist es dann mit unserer Ueberlebensfähigkeit im Falle einer Katastrophe oder gar eines Krieges bestellt?

Eine Verbesserung dieses Zustandes ist durch Volksausbildung über das Verhalten bei Unfällen und Katastrophen möglich: Ersthilfemassnahmen, exakte Meldung an Polizei zur Auslösung der organisierten Hilfe, Bezeichnung eigener und fremder Neugier.

Erst bei der organisierten Hilfe unterscheidet sich die Unfallhilfe von der Kahi. Wesentliches Problem: Unterscheiden der Routineangelegenheit Unfall von der Katastrophe, Erkennen der Katastrophenlage. Im normalen Unfallmeldeweg muss «Filter» die Unterscheidung vornehmen und ausserordentliche Ereignisse sofort auch der politischen Behörde melden; diese muss die Lage beurteilen und entscheiden, ob ausserordentliche Massnahmen zu treffen sind, d. h. die organisierte Katastrophenhilfe auszulösen ist. Nach Solothurner Katastrophenvorsorge-Gesetz hat der Regierungsrat den «Katastrophenfall» festzustellen. Im Katastrophenfall muss — hauptsächlich im Schadengebiet — die normale Verwaltungsorganisation zu einer Führungs-(oder Kommando-)Organisation «intensiviert» werden:

- Führung muss vorübergehend mehr Befugnisse erhalten (z. B. Befehlsgewalt, Notrequisitionsrecht);
- Bevölkerung wird vorübergehend in einigen Rechten eingeschränkt (z. B. freie Arztwahl, Informationsfreiheit u. a. m.) und mit neuen Pflichten belastet (z. B. Pflicht zur Hilfeleistung, Dulden von Besitzstörungen usw.).

Diese zeitlich und örtlich befristete Aenderung der Rechtsordnung ist der wesentliche Unterschied zwischen Unfallhilfe und Katastrophenhilfe. Es ist sowohl für die rechtsstaatliche Ordnung wie für die praktische Durchführung der Hilfe unerlässlich, dass die für den Katastrophenfall vorgesehene Rechtsnorm, das «Katastrophenrecht», festgelegt und allgemein bekanntgegeben wird; jedermann muss wissen, wer im Katastrophenfall zu be-

fehlen hat, zu welchen Leistungen das Individuum verpflichtet ist und welche Rechte ihm in diesem Falle zustehen (wichtig: Versicherung, Entschädigung, Sicherung des Arbeitsplatzes, Rechtsstillstand für Verpflichtungen während der Katastrophenhilfe usw.). Wichtig ist auch die Klarstellung der finanziellen Verantwortung; praktisch kann diese nur von der politischen Behörde (Regierungsrat) übernommen werden.

Durch das Katastrophenrecht muss die Führung (Kantonsregierung) ermächtigt werden, Mittel der permanenten Unfallhilfe zu konzentrieren, Personal zu «mobilisieren» und Material zu requirieren und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen; nur so kann sie die Ueberbelastung der Hilfsmittel der betroffenen Gemeinschaft «kompensieren» und der Lage Herr werden.

Wichtiges Element jeder Kahi ist die *Führung*; diese obliegt der politischen Behörde (Regierungsrat oder regierungsrätliche Delegation). Der Führung ist ein Stab von Fachleuten beizugeben, der die Lagebeurteilung und Entschlussfassung vorzubereiten hat. In diesem Stab muss sich auch eine Leitstelle für den Sanitätsdienst befinden, die permanent über die «totale sanitätsdienstliche Lage» informiert ist und die Patientenströme nach Massgabe der vorhandenen Behandlungskapazitäten lenkt. Am Schadenplatz selbst muss ein Schadenplatz-Kommandant (Polizei- oder Feuerwehroffizier, Zivilschutzfunktionär) die Hilfsarbeit leiten.

Ebenso wichtig wie die Führung ist die Sicherstellung der *Verbindungen* vom Schadenplatz zu den Führungsstellen.

Weil die Rettung bedrohten menschlichen Lebens die vorrangigste Aufgabe der Unfall- und Katastrophenhilfe ist, muss dafür gesorgt werden, dass im Katastrophenfall die Opfer möglichst bald definitiv behandelt werden (innert sechs Stunden — «the golden period for treatment» — nachher steigt die Sterblichkeit schnell an. Die zur Ueberwindung der Katastrophe notwendige Leistungssteigerung im Gesundheitswesen ist durch Erhöhung der Krankentransportleistungen und der Behandlungskapazität in den Akutspitälern — den Zentren der Unfall- und Katastrophenmedizin — vermittelt eigentlicher Katastrophenpläne sicherzustellen. Der Oberfeldarzt hat im Sommer 1972 den Kantonen ein diesbezügliches Aide-mémoire zugestellt.

Eine noch ungenügend geklärte Frage: Soll ein Arzt an den Schadenplatz? Erfahrungsgemäss kann ein Arzt am Schadenplatz nur in ganz wenigen Fällen (3—5 Prozent) seinem Wissen und Können gemäss wirken; er braucht dazu Voraussetzungen, die am Schadenplatz ganz einfach fehlen. Praktischer Vorschlag: In jedem Fall *ein* in Unfall- und Katastrophenmedizin geschulter Arzt am Schadenplatz. Bei Unfällen wichtig für Moral und allfällige Versicherungsfragen, bei Katastrophen wichtig für Triage.

(Durch das «Unfall- und Katastrophenhilfsverfahren» muss sichergestellt werden, dass nicht jedermann, son-

dern nur die Organe der organisierten Hilfe [Polizei] einen Arzt an einen Schadenplatz aufbieten dürfen.) (Vgl. E. Gross, «Sanitätsdienst im Katastropheneinsatz» in «Zivilschutz» 11/72, Bern.)

Neben der anfänglich ausserordentlich wichtigen und dringenden «Sanitätshilfe» muss bei Unfällen und Katastrophen auch eine «technische Hilfe» durchgeführt werden. In erster Linie geht es darum, die Schäden zu begrenzen. Auch hier sollte jedermann wissen, was er in der Isolationsphase zur Schadenbegrenzung vorzukehren hat (Absperren des Schadenplatzes, Löschen von Bränden, die im Entstehen sind, Sichern einsturzgefährdeter Gebäude usw.).

Mit der organisierten Hilfe gelangen spezialisierte und schwere Mittel zur Schadenbegrenzung, zur Wiederherstellung einer Ordnung und zur Vorbereitung der Wiederherstellung zum Einsatz. Für den Einsatz der schweren Mittel ist sorgfältige Erkundung und Planung besonders wichtig (vgl. «Die 5-Phasen-Technik des Rettungseinsatzes» im Reglement «Rettungsdienst» des Zivilschutzes, Nr. 1416.15, S. 96).

Die *Engpässe* der Kahi liegen nicht beim Rettungsmaterial, sondern in folgenden Bereichen:

- Kompetenzregelung, Katastrophenrecht (Notrecht, Eventualrechtsordnung)
- Fachpersonal aller Art (Hilfskräfte gibt es bei Unfällen und Katastrophen — im Gegensatz zum Alltagsleben — immer genug)
- Sanitätstransportmittel (Zivil: 1 Ambulanzplatz pro 10 000 Einwohner; in der mobilisierten Armee über 100mal mehr! In absehbarer Zeit werden Kantone im AMP Militär-Krankenwagen anfordern können); Notbehelf: Tragbahre auf Lastwagen
- Verbindungen; notwendig: Funkverbindung (Polizei, Ambulanz, Funktaxi, Touringhilfe, Zivilschutz).

Für Friedenskatastrophen sind in der Regel genügend einrichtungsmässige Reserven vorhanden; wichtig ist deren zweckmässige Koordination.

Zusammenfassung

Unfall- und Katastrophenhilfe muss umfassen:

- Volksausbildung über Ersthilfe, Verhalten bei Unfällen und Katastrophen, Katastrophenrecht;
- Rechtsordnung für den Katastrophenfall, einschliesslich Regelung der Versicherungsfrage;
- Organisation der Katastrophenhilfe mit Führungsorgan und Stab, sichergestellten Verbindungen, einsetzbaren Mitteln (Reserven, mobilisiert, requiriert), Regelung der Kostentragung;
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Gesundheitswesen (insbesondere für den Verletztentransport und in den Akutspitälern vermittelt Katastrophenplänen).

Wir ziehen am gleichen Strick

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz und seine Organe legen grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Zivilschutzbehörden in Bund, Kantonen und Gemeinden. Im Dienste der guten Information und der Public Relations ist das Zentralsekretariat des SBZ immer bereit, die Zeitschrift für Werbezwecke in Kursen, Rapporten oder anderen Veranstaltungen gratis abzugeben.

Schweizerischer Bund für Zivilschutz

Zentralsekretariat: Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern

Telefon 031 25 65 81